

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der  
Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum  
Anwaltsnotariat)

(BT-Drucks. 16/4972 vom 05.04.2007)

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Neue Juristische Wochenzeitschrift

---

Mai 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 20/2007

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Überlegungen zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Ohne eine grundlegende Reform des Auswahlverfahrens lassen sich weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben einhalten noch kann das Prinzip der Bestenauslese verwirklicht werden. Angesichts der Festlegungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes sieht die Bundesrechtsanwaltskammer auch keine Möglichkeit, auf das in Vorschlag gebrachte Prüfungsverfahren zu verzichten. Gleichwohl sieht sich die Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst, auf folgende Bedenken hinzuweisen.

## 1.

Nach § 6 Ziffer 4 BNotO hat der Bewerber nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist. Dieser Nachweis soll grundsätzlich durch 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar erbracht werden, wobei lediglich für 80 Stunden ein anderweitiger Nachweis unter anderem durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen nachgewiesen werden kann.

Diese Regelung wird sich für eine Vielzahl von Bewerbern als nicht erfüllbar erweisen. In Flächenstaaten aber auch in kleinen bis mittleren Städten wird ein Bewerber Schwierigkeiten bekommen, einen geeigneten Ausbilder zu finden. Der Gesetzesentwurf lässt unberücksichtigt, dass Bewerber und Ausbilder als Anwälte Konkurrenten auf dem im fraglichen Bereich engen Rechtsberatungsmarkt sind. Ein Ausbilder wird kein Interesse daran haben, seinerseits einen zukünftigen Konkurrenten auszubilden und ihm während der vorgesehenen 160 bzw. 80 Stunden einen Einblick in seine Kanzlei zu gewähren. Im Gegensatz zum Einzelanwalt und Angehörigen einer kleineren Sozietät werden Mitglieder von Großkanzleien hingegen keine Schwierigkeiten haben, den Nachweis zu erbringen. Es steht zu erwarten, dass Großkanzleien Vereinbarungen untereinander treffen, die die wechselseitige Ausbildung der ihren Kanzleien angehörigen Bewerber sicherstellen.

## 2.

Nach § 7 a) BNotO kann derjenige, der zur Anwaltschaft zugelassen ist, die notarielle Fachprüfung ablegen. Dies bedeutet, dass im Extremfall die Prüfung einen Tag nach der Anwaltszulassung abgelegt werden könnte. Auch dieser Vorschlag sollte überdacht werden. Wird alsbald nach der Anwaltszulassung die Fachprüfung

abgelegt, steht zu erwarten, dass erhebliche Zeit vergeht, ehe eine Notarbestellung in Betracht kommt. Wenn aber Zweites Staatsexamen und Notarprüfung zeitlich kurz hintereinander abgelegt werden und dann ein langer Zeitraum bis zur Entscheidung über eine Notarbewerbung vergeht, könnte das Ergebnis der Fachprüfung relativiert werden. Möglicherweise wird dann nicht mehr zu begründen sein, warum die Fachprüfung mit 60 %, das Staatsexamen jedoch nur mit 40 % bewertet werden soll.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich daher dafür aus, dass die Meldung zur notariellen Fachprüfung frühestens 5 Jahre nach der Zulassung zur Anwaltschaft erfolgen kann.

### 3.

§ 7 a) BNotO des Gesetzesentwurfes lässt die anwaltliche Tätigkeit bei der Beantwortung der Frage, ob eine Eignung für die Ausübung des Notaramtes im Nebenberuf vorliegt oder nicht, völlig unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bislang die Eignung eines Bewerbers um ein Notaramt im Bereich des Nurnotariats durch den dreijährigen Anwärterdienst und im Bereich des Anwaltsnotariats durch eine in der Regel sich über mehrere Jahre hinweg erstreckende anwaltliche Tätigkeit nachgewiesen werden sollte. Dieser Grundsatz wird jetzt ohne jede Begründung verlassen. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt jedoch nach wie vor die Auffassung, dass eine langjährige anwaltliche Tätigkeit für eine Vielzahl verschiedener Mandanten in jedem Fall bei der Prüfung der Eignung zur Ausübung des Notarberufs zu berücksichtigen ist.

### 4.

Ein Nachteil der bisherigen Auswahlverfahren bestand darin, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung der Bewerbungskriterien in der Regel lange Zeit vor der in Betracht kommenden Vergabe der Notarstellen erfüllt waren. Dieser Nachteil wird durch den Gesetzesvorschlag nicht beseitigt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt deshalb vor, die im Rahmen der Fachprüfung abzulegende mündliche Prüfung erst nach Vorliegen der Bewerbungen abzuhalten. Zum einen wird durch die erst später abzulegende mündliche Prüfung ein diesseits für erforderlich erachteter zeitnaher Eindruck über die Befähigung des Bewerbers vermittelt und zum anderen lassen sich durch eine derart abgeschichtete Prüfung möglicherweise die Kosten des Prüfungsverfahrens ermäßigen.